

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Schiedsgerichtsordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6

7 § 1 - Grundlagen

8 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
9 der Bundespartei und der Landesverbände.

10 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
11 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

12 § 2 - Schiedsgerichte

13 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
14 eingerichtet.

15 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

16 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen
17 auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

18 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
19 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des

20 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

21 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält
22 insbesondere Regelungen über

23 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

24 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf von
25 Sitzungen und Verhandlungen,

26 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
27 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

28 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten
29 und der Akteneinsicht.

30 **§ 3 - Richter*innenwahl**

31 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
32 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
33 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
34 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
35 führt.

36 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
37 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
38 im Amt.

39 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder
40 einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem
41 Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

42 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
43 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
44 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
45 November 2017 in Kraft.

46 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
47 Richter*innenamt.

48 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
49 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
50 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

51 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur

52 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
53 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche
54 Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch nicht
55 überschritten werden.

56 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
57 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
58 Amtszeit.

59 **§ 4 – Befangenheit**

60 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung
61 am Verfahren ablehnen.

62 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
63 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
64 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
65 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

66 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
67 Stellung nehmen.

68 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
69 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
70 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

71 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
72 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

73 **§ 5 - Zuständigkeit**

74 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

75 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
76 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
77 Anrufung.

78 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
79 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in ein
80 Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

81 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
82 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
83 der*die Betroffene Mitglied ist.

84 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
85 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
86 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

87 § 6 - Anträge

88 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
89 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
90 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
91 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
92 von Gebietsorganen gestellt werden.

93 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
94 Beweismitteln versehen werden.

95 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
96 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
97 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag
98 auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des
99 entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch
100 durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des
101 Schlichtungsversuchs gehemmt.

102 § 7 - Schlichtung

103 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
104 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
105 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
106 begründen.

107 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
108 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
109 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
110 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
111 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
112 Scheitern der Schlichtung begründen.

113 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
114 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
115 einer Berufung.

116 § 8 - Eröffnung

117 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
118 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

119 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen.
120 Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen; dabei
121 ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

122 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
123 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
124 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

125 § 9 - Verfahren

126 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
127 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
128 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
129 Klärung geboten scheint.

130 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
131 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

132 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht
133 Ort und Zeit der Verhandlung.

134 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

135 § 10 - Einstweilige Anordnung

136 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
137 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

138 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
139 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

140 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
141 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
142 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

143 § 11 - Urteil

144 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
145 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher
146 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
147 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
148 wird nicht festgehalten.

149 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
150 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

151 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
152 Textform.

153 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
154 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

155 **§ 12 - Berufung**

156 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
157 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
158 Berufung statt.

159 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
160 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene
161 Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den
162 Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive
163 Rechtsmittelbelehrung.

164 **§ 13 - Kosten**

165 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
166 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

167 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
168 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
169 Gebietsverband.